

Drucksache Nr.

**95/2021**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.  
 27.01.2022

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	3	12.01.2022
Verwaltungsausschuss	2	24.01.2022

Federführende Dienststelle	Nr.	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
FB	II	Holger Meyer	

Betreff	
	Vereinbarung mit dem OOWV über die Abrechnung der Kosten für die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Wohnbaugebiet Oldenbrok, südlich der Kirche

### I. Beschlussvorschlag

Der Vereinbarung über die Abrechnung der Kosten für die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen für das Wohnbaugebiet Oldenbrok, südlich der Kirche wird in Form der Drucksache Nr. 95.1/2021 zugestimmt.

### II. Begründung

Im Rahmen der Erschließung des Wohnbaugebietes Oldenbrok, südlich der Kirche errichtet der OOWV seine Abwasserbeseitigungsanlagen selbst und auf eigene Rechnung. Die Ausschreibung erfolgt zwar gemeinsam; allerdings ist Auftraggeber für den Schmutzwasserkanal der OOWV.

Grundsätzlich wird die neue Abwasserbeseitigungsanlage über einen Baukostenzuschuss finanziert. Zur besseren Übersichtlichkeit und Kalkulation für die Grundstückserwerber sollen auch diese Baukosten in den Grundstückskaufpreis einbezogen werden.

Bei geschätzten Baukosten in Höhe von 160.000 EUR und zu verkaufender Baufläche von ca. 16.000 qm ergibt sich ein Anteil am Grundstückskaufpreis von ca. 10,00 EUR/qm.



**Vereinbarung  
über die Abrechnung der Kosten für die  
Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen  
in gemeindlichen Gewerbe- und Wohnbaugebieten**

zwischen

dem **Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband**, Georgstraße 4, 26919 Brake,  
vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Specht  
- im Folgenden „**OOWV**“ genannt –

und

der **Gemeinde Ovelgönne**, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne,  
vertreten durch den Bürgermeister Sascha Stolorz  
- im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt –

**Vorbemerkung**

Der OOWV ist seit dem 01.01.2001 Abwasserbeseitigungspflichtiger für das Gebiet der Gemeinde Ovelgönne.

Der OOWV erhebt u. a. zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen von den Grundstückseigentümern, die ihr Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließen, einen Baukostenzuschuss.

Die Gemeinde veräußert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung u. a. Gewerbe- und Wohnbaugrundstücke voll erschlossen. Das bedeutet, dass sich die Gemeinde gegenüber den Erwerbern gemeindlicher Grundstücke vertraglich verpflichtet, auch die später entstehenden und an den OOWV zu zahlenden Baukostenzuschüsse zu tragen.

Die Veräußerung der einzelnen Grundstücke eines Gewerbe- bzw. Wohnbaugebietes kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Das führt dazu, dass der Baukostenzuschuss für jedes veräußerte Grundstück einzeln abzurechnen ist, sobald der Erwerber sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließt. Die vollständige Abrechnung eines Baugebietes zieht sich dadurch über mehrere Jahre hin. Zur Vermeidung des mit einem solchen langjährigen Abrechnungsverfahren verbundenen hohen Prüf- und Verwaltungsaufwandes sind der OOWV und die Gemeinde daran interessiert, die Kosten der Abwasserbeseitigungsanlagen für gemeindliche Gewerbe- und Wohnbaugebiete unabhängig von dem Zeitpunkt des Anschlusses der Grundstücke für jedes Baugebiet vollständig und zeitnah abzurechnen.

Zu diesem Zweck wird Folgendes vereinbart:

## **§1 Grundsatz**

Die Gemeinde erstattet dem OOVV die Kosten für die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen in gemeindlichen Gewerbe- und Wohnbaugebieten.

- (1) Der OOVV übernimmt im Vertragsgebiet die Planung, Herstellung und Anbindung sämtlicher Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Anschlusskanäle, der Grundstücksübergabeschächte sowie evtl. erforderlicher Pumpwerke (im Folgenden „**Abwasserbeseitigungsanlagen**“) im Rahmen der Erschließung des Baugebietes mit der Bezeichnung „südlich der Kirche Oldenbrok-Mittelort, Bebauungsplan Nr. 48“ in der Gemeinde Ovelgönne.
- (2) Das Vertragsgebiet ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt.

## **§ 2 Herstellungskosten**

Die Herstellungskosten nach § 1 umfassen:

- a) die Kosten der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß des ausstehenden Submissionsergebnisses. Das Submissionsergebnis wird der Gemeinde nach Erhalt vorgelegt und wird als **Anlage 2** Bestandteil dieser Vereinbarung
- b) Die Kosten für Ingenieurleistungen und die örtliche Bauüberwachung gemäß der ausstehenden Honorarermittlung nach HOAI (netto). Die Honorarermittlung wird der Gemeinde nach Erhalt vorgelegt und wird als **Anlage 3** Bestandteil dieser Vereinbarung
- c) Die auf die Herstellungskosten gemäß §2 a) und b) anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer

## **§ 3 Verfahren**

Die Abrechnung der Herstellungskosten gemäß §2 erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde drei Monate nach betriebsfertiger Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen durch den OOVV.

Der OOVV stellt die gesamten Kosten für die Abwasserbeseitigungsanlagen für jedes abzurechnende Baugebiet zusammen. Die Gemeinde prüft diese Abrechnungen und ist berechtigt, die Belege hierüber einzusehen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der an den OOVV zu zahlende Erstattungsbetrag ist wie folgt von der der Gemeinde an den OOVV zu entrichten:

1/1 der Gesamtkosten drei Monate nach Fertigstellung und Rechnungslegung des OOVV

#### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zur Fertigstellung und Abrechnung der Herstellungskosten.

#### **§ 6 Datenschutz**

Der OOVV verarbeitet personenbezogene Daten aus diesem Vertrag ausschließlich zweckgebunden zur Verwaltung und Abwicklung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage OOVV, [www.oovv.de](http://www.oovv.de).

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Alle Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- (3) Die **Anlagen 1-3** sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

- (4) Durch die Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt und mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist. Können sich die Vertragspartner hierüber nicht einigen, tritt an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung die gesetzliche Bestimmung. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (6) Gerichtsstand ist Brake/Unterweser.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

---

Gemeinde Ovelgönne